

REGULATIONS IN 4 LANGUAGES ([french](#), [german](#), [english](#), [spanish](#))

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung beruht auf der Standardgeschäftsordnung der Internationalen Sektionen für Arbeitsschutz der IVSS, die vom Vorstand der IVSS im Jahre 1968 angenommen und in den Jahren 1971, 1977, 1983, 1991 und 1998 vom Vorstand der Internationalen Sektion geändert wurde.

- I. **ZWECK** : Der Zweck der internationalen Sektion für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Hoch- und Tiefbau ist, internationale Tätigkeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten insbesondere mit nachstehend bezeichneten Aktionsmitteln zu fördern.
- II. **AKTIONSMITTEL** : Austausch von Informationen zwischen den Stellen, die am Arbeitsschutz beteiligt sind und deren Veröffentlichung. Veranstaltung, auf internationaler Ebene, von Sitzungen, Arbeitsgruppen, Rundtischgesprächen und Kolloquien. Durchführung von Erhebungen und Studien. Durchführung eines Programmes für Aufklärung und Werbung. Förderung von Forschungstätigkeiten
- III. **ZUSAMMENSETZUNG** : Die Sektion besteht aus :
 1. **MITGLIEDERN** : Als MITGLIEDER können der Sektion die Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder der IVSS und andere Einrichtungen ohne Gewinnstreben angehören, die überwiegend Zuständigkeiten auf dem Sachgebiet der Sektion haben. Zur Teilnahme an den Arbeiten der Sektion können beratend auch als MITGLIEDER zugelassen werden : wissenschaftliche und technische Anstalten und Vereine sowie Unternehmen, insofern deren Tätigkeit in Beziehung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Hoch- und Tiefbau steht.
 2. **KORRESPONDENTEN** : Der Status eines KORRESPONDENTEN kann Sachverständigen zuerkannt werden, welche als Einzelpersonen Informationen erhalten und gewisse Dienste der Sektion in Anspruch nehmen möchten.

Der Vorstand der Sektion entscheidet über die Zulassung zur Mitgliedschaft in der Sektion und zur Teilnahme an den technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- IV. **SEKRETARIAT** : Die Caisse Régionale d'Assurance Maladie d'Ile-de-France (CRAMIF), Frankreich, dem das Sekretariat übertragen wurde, stellt der Internationalen Sektion für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Hoch- und Tiefbau in dem erforderlichen Umfang geeignete Mittel für die Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats zur Verfügung. Diese Organisation stellt auch den Generalsekretär der Sektion.
- V. **VORSTAND** : Die Sektion wählt aus ihren Mitgliedern grundsätzlich alle sechs Jahre einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende ; diese bilden mit dem Generalsekretär den Vorstand der Sektion. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Generalsekretär der IVSS ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands der Sektion. Der Vorstand der Sektion tritt auf Antrag ihres Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär der Sektion.

- VI. ABSTIMMUNGSVERFAHREN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT** : Jedes Mitglied der Sektion (gemäss Art. III.1) ist stimmberechtigt. Die Sektionsmitglieder stimmen ausschliesslich ab über Verfahrensfragen und die Wahl des Vorstandes. Die Sektion ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst ; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- VII. TAGUNGEN** : Die Sektion tagt mindestens alle drei Jahre. Der Vorstand der Sektion setzt Zeit, Ort und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Sie wird vom Generalsekretär der Sektion einberufen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS. Die Einberufung der von der Sektion oder unter ihren Auspizien veranstalteten allgemeinen Tagungen und die Festsetzung ihrer Tagesordnung erfolgt durch den Sektionsvorstand, im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS.
- VIII. BEITRÄGE** : Die Beiträge der MITGLIEDER der Sektion (gemäss Art. III.1), und der KORRESPONDENTEN (gemäss Art. III.2) werden vom Sektionsvorstand festgesetzt.